

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft von Ärzten für Menschen mit geistiger oder
mehrfacher Behinderung – SAGB/ASHM

STATUTEN

ART. 1 NAME

Unter dem Namen „Schweizerische Arbeitsgemeinschaft von Ärzten für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung“ (SAGB) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnsitz des Sekretärs.

ART. 2 ZWECK

Die Arbeitsgemeinschaft vereinigt Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz, die sich für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung einsetzen. Sie ist Mitglied der MAMH (European Association of Intellectual Disability Medicine).

ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1 Ordentliche Mitglieder

Ärztinnen und Ärzte.

3.2 Ausserordentliche Mitglieder

Natürliche Personen, die nicht zur Kategorie 3.1 gehören.

3.3 Kollektivmitglieder

Juristische Personen des Privatrechts, im Handelsregister eingetragene Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie öffentlichrechtliche Körperschaften, die Zweck und Ziele des Vereins mittragen.

3.4 Ehrenmitglieder

3.4.1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

3.4.2 Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragsleistung befreit.

ART. 4 EINTRITT

- 4.1 Die Anmeldung zum Beitritt ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 4.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4.3 Bei einer Ablehnung kann der Antragssteller das Gesuch der Mitgliederversammlung unterbreiten.

ART. 5 AUSTRITT

- 5.1 Der Austritt ist schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erklären. Mitglieder, welche trotz Mahnungen mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, gelten als ausgetreten.
- 5.2 Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Dieser Beschluss erfordert Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

ART. 6 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisoren;
- der Beirat;
- die Arbeitsgruppen;
- die Delegierten.

ART. 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung durch den Vorstand statt. Die Einladung enthält Ort, Zeit und Traktanden der Mitglieder.

dersammlung und muss mindestens 14 Tage vor derselbigen an die Vereinsmitglieder entweder schriftlich per Post, oder per E-Mail erfolgen. Für die Berechnung der 14 Tage-Frist zählen der Tag des Versandes und der Tag der Mitgliederversammlung nicht.

- 7.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Sie müssen innert sechs Wochen nach Antragstellung erfolgen.
- 7.4 Über nicht traktandierete Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder und die Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer sofortigen Beschlussfassung einverstanden sind. Gegen solche Beschlüsse kann jedes ordentliche Mitglied innert 14 Tagen nach Kenntnisnahme, spätestens aber innert 30 Tagen nach Bekanntmachung auf der Homepage, Einsprache mittels eingeschriebenem Brief beim Sekretär erheben; in der nächsten Mitgliederversammlung ist die Vorlage dann nochmals zu traktandieren.
- 7.5. Ausserordentliche Mitglieder und Kollektivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Der Vorstand kann die schriftliche Stimmabgabe anordnen. Desgleichen ist aufgrund eines auf Antrag zustande gekommenen Mehrheitsbeschlusses der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die schriftliche Abstimmung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht eine anderes Quorum festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 7.7 Die Stimmabgabe mit Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung der Vereinsorgane;
 - Wahl des Präsidenten

- Wahl von mindestens vier weiteren Vorstandmitgliedern;
- Wahl der Revisoren;
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Aufnahme von Mitgliedern, welche ein vom Vorstand abgelehntes Gesuch weitergezogen haben;
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
- Entscheidung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

7.9 Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand ernannten Delegierten.

ART. 8 VORSTAND

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

8.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und bestimmt aus seinen Reihen weiter mindestens den Vizepräsidenten, den Kassier und den Sekretär.

8.3 Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist möglich. Ununterbrochene Mitgliedschaft im Vorstand von mehr als 9 Jahren ist nicht möglich, ausser als neugewählter Präsident für maximal zwei weitere Amtsperioden

8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder fassen.

- 8.5 Der Präsident, im Verhinderungsfalle oder bei dessen Untätigkeit der Vizepräsident, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- 8.6 Der Vorstand leitet den Verein, erstellt das Arbeitsprogramm und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er ernennt Delegierte und die Mitglieder des Beirates, bezeichnet den für die Homepage Verantwortlichen und bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen. Er ist für die jährliche Fortbildungsveranstaltung verantwortlich.
- 8.7 Vorstandssitzungen sind grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern zugänglich. Sitzungsdaten und Protokolle werden auf der Homepage veröffentlicht.
- 8.8 Der Sekretär sorgt für die elektronische Aufbewahrung der Akten. Statuten, Jahresabschlüsse, Vertragsdokumente und Protokolle sind zusätzlich auch in Papierform aufzubewahren.

ART. 9 REVISOREN

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren für eine dreijährige Amtsdauer. Diese sind zweimal wiederwählbar.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung kann stattdessen auch eine externe Revisionsstelle wählen.

ART. 10 ARBEITSGRUPPEN

- 10.1 Für besondere Anliegen, die das Tätigkeitsgebiet des Vereins berühren, kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Er umschreibt deren Aufgaben und Befugnisse.
- 10.2 Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand regelmässig, mindestens einmal jährlich, Bericht über ihre Tätigkeit; sie können ihm Anträge einreichen.

- 10.3 Ohne ausdrückliche Erneuerung erlischt das Mandat der Arbeitsgruppen auf Ende einer Amtsperiode des Präsidenten.

ART. 11 DELEGIERTE UND BEIRAT

- 11.1 Delegierte vertreten den Verein und dessen Anliegen in nationalen oder internationalen Gremien.
- 11.2 Sie werden vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand kann ihnen gegebenenfalls Instruktionen erteilen.
- 11.3 Der Beirat ist ein Gremium, das den Vorstand in allen Bereichen berät. Die Leiter der Arbeitsgruppen gehören ihm von Amtes wegen an.
- 11.4 Seine Mitglieder werden vom Vorstand ernannt und alle drei Jahre bestätigt. Einzelne Mitglieder können für spezifische Fragen (beispielsweise Genetik, Anthroposophie oder ähnliches) zuständig sein.
- 11.5 Mindestens einmal im Jahr treffen sich Vorstand, Delegierte und Beiräte zu einer Arbeitssitzung.

ART. 12 RECHNUNGSWESEN

- 12.1 Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.
- 12.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.
- 12.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 12.4 Die Einkünfte des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen sowie den übrigen Einnahmen, wie Reinertrag aus Veranstaltungen, Zuwendungen und Vermögenserträgen zusammen.

- 12.5 Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Später im Jahr neu beitretende Mitglieder bezahlen den vollen Beitrag, sobald sie aufgenommen sind.

ART. 13 FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

- 13.1 Mindestens einmal jährlich, in der Regel in Verbindung mit der Mitgliederversammlung, findet unter der Verantwortung des Vorstandes eine mindestens halbtägige Fortbildungsveranstaltung statt.

- 13.2 Alle Vereinsmitglieder sind für Themen vorschlagsberechtigt.

ART. 14 STATUTENÄNDERUNG

Die Statuten können an der Mitgliederversammlung durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

ART. 15 AUFLÖSUNG / FUSION

- 15.1 Die Auflösung sowie Fusion des Vereins kann an der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. In diesem Falle hat innert sechs Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Ergibt sich dann eine Mehrheit für Auflösung oder Fusion von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so ist diese beschlossen.

- 15.2 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemeinnützig zu verwenden. Wenn möglich soll es der Förderung der Behindertenmedizin in der Schweiz dienen. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die konkrete Verwendung.

Zürich, den 29.01.2008

Revisionen vom 10.09.2009, 09.09.2010 und 8.9.2011

Der Präsident

Der Protokollführer

Felix Brem

Klaus Meyer